

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat am 24.03.2014 folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 wird festgestellt, dass die TeleTronic Telekommunikations Service GmbH die Mängel, die darin bestanden,

- i. gegen ihre Verpflichtung nach § 25 Abs 2 TKG 2003, nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Entgeltbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen acht Wochen vor deren Inkrafttreten bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen, verstoßen zu haben, als sie diese Änderungen nicht fristgerecht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat, sowie
- ii. gegen ihre Verpflichtungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003 iVm §§ 3 Abs 2, 4 Abs 1, 5 Abs 2 Z 2 - 4 der Mitteilungsverordnung (MitV, BGBl II Nr 239/2012), bei Änderungen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 ausschließlich Informationsschreiben an die Teilnehmer zu verwenden, welche die Detail-, Form-, und Inhaltsvorschriften der Mitteilungsverordnung erfüllen, verstoßen zu haben, da das von der TeleTronic Telekommunikations Service GmbH verwendete Informationsschreiben die Detail-, Form-, und Inhaltsvorschriften der MitV nicht erfüllt hat,

innerhalb der gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 gesetzten Frist abgestellt hat und die Mängel nicht mehr gegeben sind.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Über Mitteilung eines Kunden der TeleTronic Telekommunikations Service GmbH (in Folge „TeleTronic“) erlangte die RTR-GmbH davon Kenntnis, dass die TeleTronic mit Schreiben vom 24.10.2013 zum Stichtag 01.12.2013 eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung ihrer Entgeltbestimmungen durch Einführung einer Servicepauschale iHv 14,- € angekündigt hat. Das entsprechende Informationsschreiben liegt der RTR-GmbH vor. (ON 2).

In weiterer Folge konnte festgestellt werden, dass für die betreffende Änderung keine fristgerechte Anzeige nach § 25 Abs 2 TKG 2003 bei der RTR-GmbH vor-

liegt (ON 2), da die entsprechende Anzeige von der TeleTronic erst mit 25.11.2013 vorgekommen wurde.

In Folge wurde von der RTR-GmbH am 12.12.2013 der Beschluss gefasst, ein Verfahren nach § 91 TKG 2003 einzuleiten (ON 1).

Mit Schreiben vom 12.12.2013 (ON 3) wurde TeleTronic aufgefordert, bis 10.01.2014 ihrer Verpflichtung gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 und § 25 Abs 3 TKG 2003 iVm §§ 3 Abs 2, 4 Abs 1 u 5 Abs 2 Z 2 - 4 MitV nachzukommen. Weiters wurde TeleTronic gemäß § 45 Abs 3 AVG die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 10.01.2014 zum gegenständlichen Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben.

TeleTronic teilte im Rahmen eines Gespräches in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH am 20.12.2013 mit, dass es sich bei der unterlassenen Anzeige und dem verwendeten, jedoch nicht der MitV entsprechenden Schreiben um ein Versehen handle (ON 4). Man habe die betroffenen Kunden, die nicht gekündigt hätten, bereits informiert, dass die Änderungen der AGB nicht wie geplant am 01.12.2013 wirksam würden. Man werde die Anzeige umgehend nachholen und die betroffenen Teilnehmer entsprechend der Bestimmungen der MitV unter nochmaliger Einräumung des Kündigungsrechts nach § 25 Abs 3 TKG 2003 darüber informieren, dass die Änderung erst zum 01.03.2014 in Kraft treten werde.

Am 23.12.2013 wurde die nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Entgeltbestimmungen gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 angezeigt (ON 5). Am 10.01.2014 erstattete die TeleTronic eine Stellungnahme (ON 6) und übermittelte auch die Entwürfe für die neuen Informationsschreiben an die Teilnehmer.

B. Festgestellter Sachverhalt

TeleTronic betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz und bietet öffentliche Kommunikationsdienste an (amtsbekannt).

TeleTronic kündigte mit einem Informationsschreiben vom 24.10.2013 gegenüber Teilnehmern eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Entgeltbestimmungen zum 01.12.2013 durch Einführung einer jährlichen Servicepauschale iHv 14,-€, sowie nicht ausschließlich begünstigende Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an.

Für die mit diesem Schreiben ebenfalls angekündigten, nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der AGB wurde am 25.11.2013 eine (nicht fristgerechte) Anzeige nach § 25 Abs 2 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde erstattet. Die entsprechende Anzeige für die nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Entgeltbestimmungen zum 01.12.2013 durch Einführung einer jährlichen Servicepauschale iHv € 14,- wurde der RTR-GmbH vor 23.12.2013 nicht gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 angezeigt.

TeleTronic verschob nach entsprechendem Vorhalt die Einführung der jährlichen Servicepauschale vom 01.12.2013 auf den 01.03.2014 und informierte die Teilnehmer hierüber in nochmaligen Informationsschreiben gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003. Bereits inkassierte Servicepauschalen wurden den Teilnehmern rückerstattet. Hinsichtlich der nicht fristgerecht angezeigten nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der AGB verzichtete TeleTronic auf die Anwendung der Änderungen, sodass die AGB in ihrer ursprünglichen Form weiter bestehen.

C. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf das Informationsschreiben der TeleTronic vom 24.10.2013, den Aktenvermerk über die Kontrolle der entsprechenden Änderungsanzeige nach § 25 Abs 2 TKG 2003 sowie die Änderungsanzeige der TeleTronic vom 25.11.2013 (alle ON 2), auf die Aufforderung zur Abstellung der Mängel an die TeleTronic

(ON 3), den Aktenvermerk über das Gespräch mit der TeleTronic am 20.12.2013 (ON 4), die Anzeige der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs 2 TKG 2003 vom 23.12.2013 durch TeleTronic (ON 5, behandelt im Verfahren der Telekom-Control-Kommission G 198/13) sowie die Stellungnahme der TeleTronic vom 10.01.2014 (ON 6).

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

1.1. Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003

§ 91 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw. innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, stellt sie mit Bescheid fest, dass die Mängel nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.“

1.2. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Nach § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) oder die KommAustria (§ 120 TKG 2003) zuständig ist. Da im vorliegenden Fall weder eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gemäß § 117 TKG 2003 noch eine Zuständigkeit der KommAustria gemäß § 120 TKG 2003 besteht, ist für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 91 TKG 2003 die RTR-GmbH zuständig. Gemäß § 86 Abs 1 TKG 2003 unterliegen Kommunikationsdienste der Aufsicht der Regulierungsbehörde.

1.3. Aufforderung an die TeleTronic gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003

Nach Kenntniserlangung der oben festgestellten Fakten, wurde von der RTR-GmbH am 12.12.2013 ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 eingeleitet. Die TeleTronic wurde aufgefordert, die Mängel, die in der Nicht-Anzeige der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Entgeltbestimmungen und der nicht fristgerechten Anzeige der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der AGB entgegen ihrer Verpflichtung nach § 25 Abs 2 TKG 2003 bestanden hatten, bis 10.01.2014 abzustellen. Mit selbiger Frist wurde TeleTronic aufgefordert, den weiteren Mangel, der in der Verwendung eines Informationsschreibens über Änderungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003 bestanden hatte, das nicht den Form- und Inhaltskriterien der MitV entspricht, abzustellen, sowie zu Unrecht verrechnete Servicepauschalen rückzuerstatten.

1.4. Stellungnahme der TeleTronic

Wie bereits ausgeführt, erklärte die TeleTronic in einem Gespräch am 20.12.2013, dass die Unterlassung der fristgerechten Anzeige nach § 25 Abs 2 TKG 2003 und die Verwendung eines nicht MitV-konformen Informationsschreibens auf ein Versehen zurückzuführen seien. Darüber hinaus brachte TeleTronic vor, die betroffenen Teilnehmer würden umgehend mit einem zusätzlichen Informationsschreiben, dass den Kriterien der MitV entspricht, über dieses Versehen und das Inkrafttreten der Entgeltänderung erst zum 01.03.2014 zu informieren. Hinsichtlich der AGB-Änderungen habe man den Teilnehmern bereits mitgeteilt, dass diese

nicht zur Anwendung gelangen würden. Die bereits inkassierten Entgelte für die Servicepauschale, die nun erst zum 01.03.2014 eingeführt werde, würden rückerstattet.

2. Zur materiellen Rechtslage

§ 25 Abs 2 TKG 2003 lautet wie folgt:

„§ 25 (2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachung- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.“

Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 1, 5 Abs 2 Z 2 - 4 MitV lauten wie folgt:

„§ 3 (2) Insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Regelungsinhalten hat die Mitteilung jedenfalls die Darlegung der bisher geltenden vertraglichen Regelungen und der geplanten neuen Regelungen für das konkrete, von den Änderungen betroffene Vertragsverhältnis zu enthalten:

- 1. Kündigungsfristen und -termine,*
- 2. Taktung,*
- 3. Entgelterhöhungen und*
- 4. Einführung von neuen Entgelten.*

§ 4. (1) Die Mitteilung an den Teilnehmer ist anschließend an die Überschrift „Wichtige Information“ mit folgendem Wortlaut einzuleiten: „Wir informieren Sie über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen. Es sollen ab dem [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] für Ihr Vertragsverhältnis bzw. Ihre Vertragsverhältnisse [Bezeichnung des Vertragsverhältnisses/der Vertragsverhältnisse] folgende Änderungen in Kraft treten:

*§ 5 (2) Die Mitteilung hat in ihrer Gestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen:
[...]*

- 2. Die Mitteilung ist zu umrahmen. Innerhalb des Rahmens darf ausschließlich der nach § 4 vorgegebene Text dargestellt werden.*
- 3. Als Überschrift ist der Wortlaut „Wichtige Information“ zu verwenden. Die Überschrift muss zentriert sein.*
- 4. Falls die Nachricht einen Betreff enthält, ist der Wortlaut „Wichtige Information über vertragliche Änderungen“ zu verwenden.“*

TeleTronic ist Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und bietet hierüber öffentliche Kommunikationsdienste an. Gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 sind nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Im Zeitpunkt der Einleitung des Aufsichtsverfahrens nach § 91 TKG 2003 (12.12.2013) hatte die TeleTronic bereits mit Schreiben vom 24.10.2013 die nicht ausschließlich begünstigende Änderung ihrer Entgeltbestimmungen durch Einführung einer jährlichen Servicepauschale iHv € 14,- zum 01.12.2013 gegenüber ihren Teilnehmern angekündigt, ohne diese Änderung fristgerecht nach § 25 Abs 2 TKG 2003 der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat TeleTronic mit dem vorgenannten Schreiben nicht ausschließlich begünstigende Änderungen ihrer AGB zum 01.12.2013 angekündigt. Diese Änderungen hat TeleTronic jedoch erst am 25.11.2013 und somit nicht unter Einhaltung der zweimonatigen Frist des § 25 Abs 2 TKG 2003 angezeigt. TeleTronic hat dadurch § 25 Abs 2 TKG 2003 verletzt.

Das von TeleTronic ursprünglich verwendete Informationsschreiben nach § 25 Abs 3 TKG 2003 vom 24.10.2013 entspricht darüber hinaus nicht den Bestimmungen der Mitteilungsverordnung, da insbesondere entgegen § 3 Abs 2 MitV das konkrete, von den nicht aus-

schließlich begünstigenden Änderungen betroffene Vertragsverhältnis nicht bezeichnet wurde und hierauf nicht unmittelbar gemäß § 3 Abs 2 Z 4 leg cit die Nennung des neu einzuführenden Entgeltes erfolgt ist. Weiters wurde entgegen § 4 Abs 1 MitV die schriftliche Information an den Teilnehmer nicht mit der in dieser Bestimmung genannten Überschrift übertitelt und nicht mit dem in dieser Bestimmung vorgegebenen Wortlaut wortwörtlich eingeleitet. Zusätzlich entsprach das Schreiben auch nicht § 5 Abs 2 Z 2 MitV, der vorschreibt, dass die Mitteilung zu umrahmen ist und innerhalb der Umrahmung nur der Text nach § 4 MitV enthalten sein darf. Nach § 5 Abs 2 Z 3 u 4 leg cit ist die Überschrift „Wichtige Information“ zu zentrieren und der Betreff „Wichtige Information über vertragliche Änderungen“ zu verwenden. Neben den zitierten Bestimmungen der MitV hat TeleTronic daher auch ihre Verpflichtung, bei Änderungen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 ausschließlich Informationsschreiben an die Teilnehmer zu verwenden, welche die Detail-, Form-, und Inhaltsvorschriften der Mitteilungsverordnung vollinhaltlich erfüllen, verletzt.

3. Aufsichtsmaßnahmen nach § 91 Abs 2 und 5 TKG 2003

Wurden die Mängel, die Anlass für das Aufsichtsverfahren waren, innerhalb der gesetzten Frist abgestellt, hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid festzustellen, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden und dass die Mängel nicht mehr gegeben sind.

TeleTronic hat das Inkrafttreten der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der Entgeltbestimmungen auf den 01.03.2014 verschoben und bereits eingehobene Entgelte für die Servicepauschale rückerstattet. Die entsprechende Anzeige nach § 25 Abs 2 TKG 2003 wurde fristgerecht am 23.12.2013 vorgenommen, wodurch der entsprechende Mangel abgestellt wurde. Der dargelegte Mangel der Verwendung eines Informationsschreibens nach § 25 Abs 3 TKG 2003 an die Teilnehmer über diese Änderung, das nicht den dargelegten Formal- und Inhaltskriterien der MitV entspricht, wurde von TeleTronic glaubwürdig dadurch abgestellt, in dem sie ein erneutes, den Kriterien der MitV entsprechendes Informationsschreiben nach § 25 Abs 3 TKG 2003 an die Teilnehmer verschickt hat. Der Verstoß gegen § 25 Abs 2 TKG 2003 durch die nicht fristgerechte Anzeige der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der AGB zum 01.12.2013 wurde von TeleTronic durch Verzicht auf die Anwendung dieser Änderungen und Anwendung der bisherigen AGB abgestellt.

Es war daher festzustellen, dass die vorgehaltenen Mängel zwar tatsächlich bestanden haben, aber in der hierfür von der Regulierungsbehörde gesetzten Frist abgestellt wurden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,-- zu entrichten.

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Mag. Johannes Gungl

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post